

61-01/01

Frau Dirks

Stellungnahme der Abteilung Klimaschutz zum Entwurf der 98. vereinfachten Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans i. d. F. der Neubekanntmachung vom 26.09.2025 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen –

Sehr geehrte Frau Dirks,

zum Entwurf der oben bezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die Grundzüge der Planung aus der „95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ nicht verändert wurden und es sich bei der 98. Änderung des FNP lediglich um eine formaljuristische Anpassung an neue gesetzliche Grundlagen handelt, verzichtet die Abteilung 36-04 auf eine neue Stellungnahme und verweist auf die Stellungnahme vom 27.05.2025 zur 95. Änderung des FNP. Diese ist unterhalb angefügt.

Stellungnahme der Abteilung Klimaschutz zum Entwurf der 95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen –

Sehr geehrte Frau Dirks,

zum Entwurf der oben bezeichneten Änderung des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme 36-04 Klimaschutz:

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das zur Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens beiträgt, sollen bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

In 2023 sind 826 neue Windräder ans Netz gegangen. Zusammen mit anderen Quellen für erneuerbare Energien (z.B. der Solarenergie) liegt der Anteil an erneuerbaren Energien damit in 2023 bei 52,5 Prozent.¹

Um 80 Prozent erneuerbare Energien bis 2030 im Bruttostrommix zu erreichen, sind daher Windparks wie der „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ essentiell.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben der 95. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 – Bürgerwindpark Klein Westerhausen positiv zu betrachten.

Weiterhin ist positiv festzustellen, dass das Plangebiet lediglich kleine Bereiche mit „mächtig überlagertem Torf“ aufweist, die deutlich von marinen Sedimenten überlagert und anthropogen überprägt sind. Somit werden keine bedeutenden Moorstandorte beeinflusst und damit keine Böden, die reich an Kohlenstoff sind, abgetragen oder gestört.

Außerdem besteht durch die vorige landwirtschaftliche Nutzung keine Landnutzungsänderung, die die Vegetation so stark beeinflusst, dass hohe Mengen an gebundenem Kohlenstoff freigesetzt werden.

Fazit:

Die Errichtung des Bürgerwindparks ist insgesamt positiv zu bewerten, da er einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leistet. Auch werden keine THG-Senken im Boden beeinträchtigt.

Stellungnahme 36-04/01 SB Klimaanpassung:

Die Planungstiefe zur Änderung des Flächennutzungsplanes erlaubt keine fundierte Stellungnahme zur Klimafolgenanpassung. Eine detailliertere Stellungnahme wird zur folgenden Bauleitplanung möglich sein.

Ein als deutlich positiv anzuführender Aspekt ist die vorzusehende Maßnahme aus Kapitel 2.9.3 der Begründung. Demnach soll der Flächenverbrauch minimiert werden. Bei der konkreten Standortwahl der WEAs soll dazu die erforderliche Flächenversiegelung berücksichtigt werden.

Fazit:

Auch wenn eine tiefgreifende Stellungnahme bei der Planungstiefe des Flächennutzungsplanes kaum möglich ist, ist der Aspekt der minimalen Flächenversiegelung positiv zu bewerten.

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Erneuerbare Energien ([Erneuerbare Energien | BMWK](#); Zugriff: 05.03.2025).